

A m t s = B l a t t

zur Laibacher Zeitung.

N^o. 12.

Dinstag den 28. Jänner

1845.

Gubernial - Verlautbarungen.

Z. 130. (2)

K u n d m a c h u n g.

Die öffentlichen Prüfungen über die jurid. polit. Lehrgegenstände im I. Semester des Studienjahres 1844/45, werden an folgenden Tagen, Vormittag von 9 bis 12, und Nachmittag von 3 bis 6 Uhr abgehalten werden: — 1. Im I. Jahrgange aus der europäischen Staatskunde, für öffentlich Studirende am 7., 8. und 10. März, für Privatstudirende am 5. März 1845. — 2. Im II. Jahrgange aus dem römischen Eivilrechte, für öffentlich Studirende am 24., 25. und 26. Februar, für Privatstudirende am 28. Februar und 1. März 1845. — 3. Im III. Jahrgange aus dem Verbenrechte, für öffentlich Studirende am 10., 11. und 12. Febr., für Privatstudirende am 14. und 15. Februar 1845. — 4. Im IV. Jahrgange aus den politischen Wissenschaften, für öffentlich Studirende am 14. und 15. März, für Privatstudirende am 12. März 1845. — Dieses wird mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß sich die Privatstudirenden unter Ausweisung der in der Currende des hohen k. k. steyrischen Guberniums vom 17. April 1827, Z. 8180, vorgeschriebenen Erfordernisse, bei dem gefertigten k. k. Studien-directorate rechtzeitig zu melden haben. — Graz am 10. Jänner 1845. — Vom k. k. jurid. polit. Studiendirectorate.

Z. 129. (2)

Nr. 97. ad 1467.

K u n d m a c h u n g.

Wegen Herstellung des Unterbaues der Staats-Eisenbahn in der Strecke von Gilli bis Steinbrück in Steyermark. — In Folge des hohen Hof-

kammer-Präsidial-Decretes vom 3. Jänner 1845, Nr. 1873/E. P., ist die Herstellung des Unterbaues der Staats-Eisenbahn in der Strecke von Gilli bis Steinbrück in Steyermark, in einer Länge von drei Meilen, 1744.8 Klafter, im Wege der öffentlichen Versteigerung mittelst Ueberreichung schriftlicher Offerte an den Mindestfordernden zu überlassen. Zu diesem Behufe können die Pläne, Kostenüberschläge, mit Bezeichnung der Qualität und Quantität der Arbeiten, die Preistabelle für die verschiedenen Arbeitsgattungen, dann die allgemeinen und besonderen Baubedingungen und die Baubeschreibung in dem Amts-Local der General-Direction für die Staats-Eisenbahnen zu Wien, Stadt, Herrngasse Nr. 27, täglich während den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. — Im Allgemeinen werden folgende Bestimmungen festgesetzt: — 1. Der Unterbau, zu welchem jedoch die Stationsplätze und Gebäude, dann die Wächterhäuser nicht gehören, wird in seiner Gesammtheit, d. i. einschließlich aller dabei vorkommenden Arbeitsleistungen und Material-Beistellungen, in der Art ausgedoten, daß derselbe entweder für die ganze Strecke von Gilli bis Steinbrück einem Unternehmer, oder einer Unternehmungsgesellschaft, welche letztere von einem Bevollmächtigten repräsentirt werden muß und deren Mitglieder sich jedenfalls solidarisch zu verpflichten haben, zur Ausführung überlassen werden kann, oder daß für jede der 2 Unter-Abtheilungen, in welche die obige Bau-strecke getheilt ist, einzeln, nämlich für die 7114.8 Klafter lange Bahnlinie von Gilli bis Ratoble, so wie für die weitere Trace von Ratoble bis Steinbrück, in einer Länge von 6630 Klaftern, abgeordnete Angebote überreicht werden können. — 2. Die einzelnen Arbeiten und die dafür veranschlagten Kosten bestehen summarisch in Folgendem:

Paragraphen 6 und 7 der Baubeschreibung und besondern Baubedingnisse angegeben erscheinen, sogleich bei der Aussteckung vorgenommen werden. — 3. Die schriftlichen Offerte, welche bei der k. k. General-Direction der Staats-Eisenbahnen längstens bis 15. Februar 1845, Mittags 12 Uhr zu überreichen sind, müssen gehörig versiegelt und von Außen mit der Aufschrift, „Anbot zur Herstellung des Unterbaues der der Staats-Eisenbahnstrecke von Gills bis Steinbrück oder von Gills bis Ratoble, oder von Ratoble bis Steinbrück in Steyermark“ versehen seyn, je nachdem das Offert auf die obige ganze Unterbaustrecke gerichtet ist, oder nur die eine oder die andere der genannten beiden Unterabtheilungen zum Gegenstande hat. — Das Offert hat zu enthalten: a) Den Percentennachlaß von den zum Grunde liegenden Einheitspreisen, für die Herstellung der betreffenden Unterbaustrecke, welche übernommen werden will, und aller jener dazu gehörigen Bauführungen und Arbeiten, welche nicht nach Pauschalsummen hintangegeben werden. — b) Den Percentennachlaß von den Pauschalbeträgen für das Wasserschöpfen bei den Fundirungsarbeiten und die Errichtung von Fangdämmen und für die Tunnelbauten. — c) Den Percentennachlaß von den Einheitspreisen, wenn letztere bei den Tunnelarbeiten in Anwendung kommen sollten; — d) der Percentennachlaß muß in Ziffern und Buchstaben ausgedrückt werden. — e) Der Anbotsteller muß im Offerte ausdrücklich erklären, daß er die allgemeinen und besondern Baubedingnisse, die Baubeschreibung und alle den Bau betreffenden Pläne und Kostenüberschläge eingesehen, dieselben wohl verstanden und mit seiner Namensunterfertigung versehen habe, und die darin enthaltenen Bestimmungen pünktlich erfüllen wolle. — f) Derjenige Anbotsteller, welcher nicht schon Bauunternehmer für die Staats-Eisenbahn ist, oder sich bei früheren Bauwerksteigerungen über seine persönliche Fähigkeit zur Ausführung solcher Bauten ausgewiesen hat, soll auf glaubwürdige Art darthun, was für Bauten er bereits ausgeführt hat und welche Mittel und Arbeitskräfte ihm zur Herstellung des betreffenden Baues zu Gebote stehen; — endlich g) soll der Anbotsteller seinen Vor- und Zunamen eigenhändig beifügen, wie auch seinen Stand und Wohnort unter Beifügung des Datums angeben. — 4. Jedem Offerte muß die ämtliche Bestätigung des k. k. Universal-Cameral-Zahlamtes zu Wien oder eines Provinzial-Zahlamtes beigefügt seyn, daß der Dfferent das

fünfpercentige Vadium von den oben angegebenen Ueberschlags-Summen im Baren oder in haftungsfreien österreichischen Staatspapieren, die nach dem Börsenwerthe des dem Erlagstage vorhergegangenen Tages zu berechnen sind, erlegt habe, oder derselbe muß eine, diesem Vadium angemessene, von der k. k. Hofkammer-Procuratur, oder von einem Fiscalamte in der Provinz nach den §.§. 230 und 1374 des allgemeinen bürgl. Gesetzbuches annehmbar erklärte Sicherstellung beischließen. Auf Offerte, welche diesen Erfordernissen nicht vollständig entsprechen oder in welchen andere als die festgesetzten Bedingungen gemacht werden, wird keine Rücksicht genommen. — 5. Ueberreichte Offerte werden nicht mehr zurückgegeben und der Anbotsteller bleibt rückfichtlich seines Angebotes vom Tage der Ueberreichung desselben bis zu der hierüber erfolgten Entscheidung verbindlich, die Verpflichtung des Aerrars aber beginnt erst von dem Tage, an welchem von Seite des k. k. Hofkammer-Präsidiums die Genehmigung des Offertes erfolgt. — 6. Die überreichten Offerte werden an dem oben festgesetzten Tage von einer eigens hiezu bestimmten Commission entsiegelt, und hiervon nur diejenigen beachtet, welche vorschriftsmäßig verfaßt und mit den nöthigen Behelfen versehen sind. Die Entscheidung über die eingelangten Offerte erfolgt von Seite des hohen Präsidiums der k. k. allgemeinen Hofkammer, und es wird hiebei demjenigen Offerte der Vorzug gegeben werden, welches sich als das vortheilhafteste für das Aerrar darstellt, vorausgesetzt, daß der Dfferent auch vermöge seiner persönlichen Eigenschaft und Sachkenntniß die erforderliche Bürgschaft gewährt. — 7. Nach erfolgter Genehmigung eines Angebotes wird der Ersteher davon unverzüglich verständiget, und mit demselben der Vertrag abgeschlossen werden. — Den übrigen Dfferenten werden die erlegten Vadien und sonstigen Documente zurückgestellt, und dieselben dadurch der übernommenen Verbindlichkeiten rückfichtlich ihrer Angebote enthoben. Das von dem Ersteher des Baues erlegte Vadium wird als Caution zurückbehalten; es ist jedoch demselben gestattet, die Caution auch auf eine andere gesetzliche Weise zu leisten. — 8. Wenn der Ersteher des Baues zu der Zeit, die ihm bekannt gegeben wird, zum Abschlusse des Vertrages und zur Uebernahme der zu leistenden Arbeiten weder in Person noch durch einen Bevollmächtigten erscheint, so steht dem Aerrar frei, an dem erlegten Vadium rückfichtlich des Unterbaues einen Betrag von 5000 fl.

	1. Abtheilung von Gilli bis Ratoble.		2. Abtheilung von Ratoble bis Steinbrück.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
a) für die Erdbewegung und Felsensprengung	259,290	53	280,731	3
b) für Stütz-, Parapet-, Graben- und Wandmauern	156,892	18	352,477	9
c) für Brücken und Durchlässe	225,586	33	66,873	25
d) für die Errichtung von Fangdämmen und das Wasserschöpfen bei den Fundirungen der Brücken- Stützmauern und Durchlässe	6,200	—	—	—
e) für Leistungen zur Erhaltung der bestehenden Communicationen	6,528	50	1,422	14
f) für die Flußregulirungs- und Uferschutzbauten	13,567	3	4,876	—
g) für den Bau zweier Tunnels in Felsen, der eine 70° lang bei Modritsch, zwischen Stat. Nr. 149½ und 15½; der andere 40° lang am Ende der Strecke zu Steinbrück, zwischen St. Nr. 258 — 259 samt Facaden	—	—	71,281	14
h) für Besäumung der Bahnböschungen	334	58	151	24
i) für Holzausrodungen	627	45	558	14
k) für Abbrechung oder Eindeckung von Gebäuden	1,950	—	2,570	—
Zusammen	670,978	20	780,940	43

und im Ganzen für beide obigen Bauabtheilungen zusammen, nämlich für den gesammten Unterbau von Gilli bis Steinbrück

1,451,919 fl. 3 kr. C. M.

Die Kosten für die beiden Tunnels samt Facaden werden mittelst einer Pauschal-Summe in dem oben aufgeführten Betrage von 71,281 fl. 14 kr. C. M. über vorläufigen Abschlag des Percenten-Nachlasses vergütet. — Bei diesen Bauherstellungen kann eine Aenderung der Pauschalsumme nur in dem dreifachen Falle eintreten, wenn entweder die Tunnellänge abgeändert, oder eine Modification in der Bauart angeordnet würde, oder ein solches Gestein zu Tage käme, welches die Einwölbung der Tunnels unentbehrlich machen würde. — In diesen Fällen wird eine Ausgleichung und zwar in dem ersten Falle nach Verhältniß der wirklichen Länge und der Pauschalsumme, in den letzteren Fällen aber nach den Einheitspreisen der Preistabelle, jedoch nur bezüglich jener Theile, welche in ihrer Anlage einer Modification unterlagen, Statt finden. Auch das Wasserschöpfen bei den Fundirungen der Brücken, Durchlässe und Stützmauern und die Errichtung von Fangdämmen wird durch die nach dem genehmigten Projecte entfallende Pauschalsumme von 6200 fl. nach Abzug des Percenten-Nachlasses vergütet. — Ferner wird festgesetzt, daß das cubische Maß des Mauer-

werks sowohl für die Stütz- und Wandmauern als auch für die Brücken und Durchlässe, so wie für die Fundirungsarbeiten, mit Ausnahme des Wasserschöpfens, nach den wirklichen Ergebnissen der Vausführung zu berechnen und auf Grundlage der Einheitspreise nach geschahenem Prozentenabzuge zu vergüten ist, und daß bei jenen Strecken der Bahn, welche nach der Projectlinie ausgeführt werden, die in den betreffenden Ueberschlägen hiefür ausgemittelten Ansätze in Allem und Jedem selbst dann beizubehalten sind, wenn, ohne die Richtung der Linie zu ändern, die Niveauhöhe abgeändert würde, in welchem lehrerem Falle nur das cubische Maß der Erd- und Felsenarbeiten neu berechnet, die Geldbeträge selbst aber auf Grundlage der für die betreffenden Strecken im Projecte festgesetzten Preise ausgemittelt werden. Diesem gemäß wird also in einem solchen Falle eine neue Erhebung der Erdkategorien und der Versführungsdistanzen nur in jenen Strecken in Anwendung zu kommen haben, welche erst bei der Aussteckung behufs der Bauausführung einer Abänderung der Trace unterliegen sollten. Diese Kategorierhebungen werden nach den Grundsätzen, die in den

E. M. abzutreten, wobei derselbe ausdrücklich erklärt, daß er auf jede von ihm anzufordende Mäßigung verzichte. — Leistet er einer weiteren Aufforderung keine Folge, so ist das Aerar berechtigt, das für die Ausführung des Baues Erforderliche ohne weitere Einvernehmung des Bauerstehers auf dessen Gefahr und Kosten zu veranlassen, wobei er die vom Rechnungsdepartement der k. k. General-Direction für die Staats-Eisenbahnen ausgefertigte amtliche Kostenberechnung als eine öffentliche, vollen Beweis herstellende Urkunde anzuerkennen sich verpflichtet. — 9. Zur Vollendung der erwähnten Bauten ist der Termin bis Ende Mai 1846 festgesetzt. — 10. In dem Falle, daß der Unternehmer den Bau nicht in der vorgeschriebenen Zeit vollendet, trifft denselben mit ausdrücklicher Begebung jeder anzufordenden richterlichen Mäßigung, der Verlust der Hälfte einer Rate von dem im nächstfolgenden Paragraphen bestimmten Betrage, und er bleibt für die Folgen der Verspätung verantwortlich. — Außerdem steht es der k. k. General-Direction für die Staats-Eisenbahnen frei, die Vollendung des Baues auf seine Kosten und Gefahr durch wen immer, und auf jede ihr geeignet scheinende Weise bewerkstelligen zu lassen, und den Ersatz der Auslagen, jene für die verlängerte Aufsicht nicht ausgenommen, aus der Caution und dem sonstigen Vermögen des Unternehmers zu holen, welcher auch in diesem Falle die vom Rechnungs-Departement der General-Direction auszufertigende amtliche Kostenberechnung als eine öffentliche, vollen Glauben verdienende Urkunde anzuerkennen sich verpflichtet. — 11. Die Zahlung an den Unternehmer geschieht nach Maßgabe seiner Leistungen in Raten. Zu diesem Behufe wird die, mit Rücksicht auf den Percentennachlaß sich darstellende Bauersumme in vierzig gleiche Theile oder Raten getheilt, und dem Unternehmer in folgender Weise verabsolgt: Sobald der Bauunternehmer so viel Arbeit vollführt hat, daß dieselbe an Werth den für die erste Rate entfallenden Betrag um zwei Drittel übersteigt, erwirbt er den Anspruch auf die Bezahlung der ersten Rate. Die zweite Rate erhält er, wenn er die Summe von zwei und zweidrittel Raten ins Verdienen gebracht hat, und so fort muß er jedesmal, wenn es sich um eine Ratenzahlung handelt, um zwei Drittel mehr, als diese beträgt, an Bauarbeit bewerkstelligen haben. Nach diesem Maßstabe erfolgt die Bezahlung bis zur vorletzten Rate. Die Zahlung der vor-

letzten und letzten Rate wird dem Unternehmer erst dann geleistet, wenn die Collaudirung und Finalliquidirung vor sich gegangen, und die Genehmigung des k. k. Hofkammer-Präsidiums hierüber erfolgt seyn wird. — Hat der Unternehmer nach seiner Leistung einen Anspruch auf eine Ratenzahlung, so wird ihm von der k. k. Bauleitung, welche über die Leistungen desselben ein Bau-Journal zu führen angewiesen ist, ein Certificat ausgestellt, mit welchem er sich wegen der zu bewirkenden Belohnung an die k. k. General-Direction für die Staats-Eisenbahnen zu wenden hat. Sollten die Summen der erwähnten Bauten aus Ursache eingetretener Modificationen geringer ausfallen, als veranschlagt wurde, so wird dieselbe bei der Ausstellung der Certificate in der Art berücksichtigt, daß bis zur Collaudirung immer zwei von den vollen im Eingange dieses Paragraphen erwähnten Raten rückständig bleiben müssen. Würde aber die eine oder die andere dieser Summen überschritten, so steht es dem Unternehmer frei, um eine à Conto-Zahlung einzuschreiten, die ihm nur gegen besondere Bewilligung des k. k. Hofkammer-Präsidiums zu Theile werden kann. Aber auch in diesem Falle muß der Betrag von zwei Raten bis zur vollständigen Liquidirung zurückgehalten werden. — Von der k. k. General-Direction für die Staats-Eisenbahnen. Wien am 13. Jänner 1845.

3. 105. (2)

Nr. 32.

N a c h r i c h t.

Bei dem k. k. Cameral- und Kriegszahlamte in Linz ist die Stelle eines ersten Cassen-Offiziers mit dem Jahresgehalt von 600 fl. erlediget. — Diejenigen, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, haben ihre Gesuche, und zwar so ferne sie bereits in landesfürstl. Diensten stehen, durch ihre vorgesetzten Behörden bis 15. Februar 1845 bei der k. k. obderennsischen Landesregierung zu überreichen, und sich über ihre Moralität, ihr Lebensalter und über ihre bisherige Laufbahn im öffentlichen Staatsdienste oder in Privatdiensten durch Original- oder doch in beglaubigter Abschrift beizubringende Zeugnisse, und über ihre Fähigkeit, seiner Zeit im eintretenden Falle eine Caution pr. 1500 fl. bis 2000 fl. E. M. leisten zu können, legal auszuweisen. — Diejenigen Bewerber aber, welche nicht bei einer landesfürstlichen Casse angestellt sind, haben sich in Gemäßheit der hohen Hofkammer-Verord-

nung vom 3. September und 17. December 1819, Z. 37344 und 52895, noch insbesondere auszuweisen, daß sie die vorgeschriebene cameralzahlämliche Cassenprüfung binnen dem Verlaufe eines Jahres, von jetzt gerechnet, und nicht vor längerer Zeit bestanden haben, oder diese Prüfung zum Behufe ihrer gegenwärtigen Competenz alsbald abzulegen. — Das Amt, bei welchem diese Prüfung in dem einen oder andern Falle bestanden wurde, ist im Gesuche zu benennen, damit sich über den Erfolg derselben die Ueberzeugung verschafft werden kann. — Auch haben die Bewerber anzuzeigen, ob sie mit einem Beamten des k. k. Cameral- und Kriegszahlamtes in Linz oder der k. k. Cameral- und Creditscasse in Salzburg verwandt oder verschwägert seyen. — Endlich kann auch eventuel, für den Fall der graduellen Vorrückung, um eine hiemit in Erledigung kommende mindere Cassenoffiziersstelle bei dem k. k. Cameral- Zahlamte in Linz oder bei der k. k. Cameral- und Creditscasse zu Salzburg, mit den jährlichen Besoldungen von 500 fl. und 400 fl., eingeschritten werden, wobei sämtliche Competenten die oben bezeichneten Erfordernisse auszuweisen, und diejenigen, welche eine Anstellung beim k. k. Cameral- und Kriegszahlamte in Linz suchen, sich auch über die mit gutem Erfolge bestandene Prüfung aus dem Kriegscassengeschäfte zu legitimiren haben. — Von der k. k. obderennischen Landesregierung. Linz am 3. Jänner 1845.

Johann Bapt. Eisenreich,
k. k. Regierungs- Secretär.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 134. (2) Nr. 29.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Franz Possinger von Ehrenthel, Curators der Johanna Murgel'schen Kinder, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 14. Mai 1840 zu Oberloibach verstorbenen Johanna Murgel, k. k. Bezirks Commissärs, Vattinn, die Tagsetzung auf den 24. Februar 1845, Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- u. Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche an diesen Verlass aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des § 814 b. G. F. sich selbst zuzuschreiben haben werden. — Laibach am 7. Jänner 1845.

Z. 143. (2)

Die auf den 27. Jänner 1845 angekündigte Feilbietung der zum Franz Gladnig'schen Verlasse gehörigen Bücher und Fahrnisse wird am 6. Februar 1845 abgehalten.

Z. 115. (3)

Nr. 10337.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird durch gegenwärtiges Edict bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Franz Paulin, wider Gregor Mathias Dreunig, wegen aus dem Urtheile vom 31. März 1843, Post- Nr. VII., noch schuldigen 32 fl. 48 kr. c. s. c., in die Reassumirung der mit dem Bescheide vom 2. März 1844, Z. 1924, bewilligten executiven Feilbietung des, dem Exequirten gehörigen, auf 988 fl. 15 kr. geschätzten, in der Gradisca- Vorstadt sub Cons. Nr. 7 gelegenen Hauses gewilliget, und hiezu die drei Termine auf den 23. December 1844, 27. Jänner 1845 und 24. Februar 1845, jedesmal um 9 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Anhange des dießgerichtlichen Edictes vom 2. März l. J., Z. 1924, angeordnet worden. — Wozu die Kauflustigen hiemit vorgeladen werden. — Laibach den 9. November 1844.

Nr. 12030.

Anmerkung. Bei der ersten Feilbietung ist kein Kauflustiger erschienen. — Laibach am 31. December 1844.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 100. (3)

Nr. 7993.

Ueber Pfändungsbewilligung des löbl. k. k. Kreisamtes ddo. 21. October 1844, Nr. 16382, werden vom gefertigten Magistrate, als Bezirksobrigkeit, wegen Steuerrückständen des H. Mathias Dreunig am 12. Februar, 12. März und 12. April l. J. folgende Gegenstände, als: eine Stockuhr, ein Kleider- und ein Bücherkasten, um 11 Uhr Vormittag am Rathhause licitando veräußert werden. — Sollten selbe bei der 1. und 2. Licitation nicht um den Schätzungsbetrag angebracht werden können, so werden sie bei der letzten auch unter demselben hintangegeben werden. — Stadtmagistrat Laibach am 11. Jänner 1845.

3. 114. (3)

Nr. 924.

Licitations-Verlautbarung.

Ueber die zu liefernden Straßendeckmaterialien für die Staats-Straßen des k. k. Straßen-Commissariates Adelsberg während der drei Verwaltungsjahre 1845, 1846 und 1847. — Nachdem die obigen Lieferungen bei der ersten und zweiten dießfalls abgehaltenen Versteigerung nicht aus allen Erzeugungs-Plätzen um den Ausbotspreis an Mann gebracht wurden, so wird im weiteren Zuge zu Folge h. Sub.-Decrets vom 29. November v. J., Z. 27135, und Verordnung der löbl. k. k. Bau-Direction vom 15. December v. J., Nr. 3695, zur Ergänzung eine dritte öffentliche Versteigerung wegen Lieferung des Deckmaterials an die Staatsstraßen des gefertigten Straßen-Commissariates, für die Dauer der drei nacheinander folgenden Verwaltungsjahre 1845, 1846 und 1847, nach Anhandgabe der beigedruckten Tabelle für jeden sub Post-Nr. 16 und 17, dann 19 bis inclusive Nr. 49 angelegten Material-Erzeugungs-Platz für sich und mit Ausbietung des Preises für jeden einzelnen Haufen, bei der betreffenden Bezirks-Obrigkeit an dem beigesetzten Tage um 9 Uhr Vormittags abgehalten werden. — Jeder, der für sich oder als legaler Bevollmächtigter eines Andern licitiren will, hat das 5% Badium von der in der Tabelle ersichtlich gemachten, auf jene Material-Plätze, auf die er Anbote richten will, lautenden Fiscal-Summe vor dem Beginne der Licitation der Versteigerungs-Commission entweder im Baren oder auch in Staatspapieren, von denen die Obligationen nach dem börsenmäßigen Course, die Loose der k. k. Staats-Anlehen von den Jahren 1834 und 1839 aber nur im Nennbetrage angenommen werden, zu erlegen, oder er hat sich über den Erlag dieses Badiums bei irgend einer öffentlichen Casse für diesen Zweck und Bestimmung durch eine Bescheinigung auszuweisen. Gegenüber des §. 4 der Versteigerungs-Bedingnisse wird erinnert, daß auch schriftliche Offerte, jedoch nur bis zum Beginne der mündlichen Versteigerung, nicht aber während und nach der letztern angenommen werden. Die schriftlichen, auf 6 Kreuzer Stämpel angefertigten Offerte können auf den Ausbot eines einzelnen Erzeugungs-Platzes, auf mehrere derselben oder auf alle jene, die bei einem und demselben k. k. Bezirks-Commissariate versteigert werden, gerichtet seyn; nur darf der Anbot nicht in Summe, sondern er muß dergestalt gestellt seyn, daß für jeden einzelnen Material-Erzeugungs-Platz der Anbotspreis für Einen Haufen

deutlich ausgedrückt ist. — Die schriftlichen Offerte sind der Licitations-Commission versiegelt zu übergeben, und es muß in diesen das 5% Badium entweder eingeschlossen oder der Erlag bei einer öffentlichen Casse mittelst Depositen-Scheines ausgewiesen, ferner auch die genaue Kenntniß der Licitations-Bedingnisse sowohl als der gegenwärtigen Kundmachung bestätigt werden. — Auf Offerte, welche diesen Anforderungen nicht entsprechen, wird keine Rücksicht genommen werden. — Hinsichtlich der Begünstigungen in der Legung des Badiums und in der Leistung der Caution der Gemeinden, wenn sie mit solidarischer Haftung Lieferungen übernehmen, und der unterthänigen Grundbesitzer, wird auf den §. 7 der Licitations-Bedingnisse hingewiesen. — Mit Ausnahme der begünstigten Gemeinden und unterthänigen Grundbesitzer hat jedermann, er möge für sich oder als Bevollmächtigter eines Andern oder einer Gesellschaft die Lieferung der Deckmaterialien ganz oder theilweise nach §. 9 erstanden haben, der Licitations-Commission die Caution, die mit Einrechnung des vor der Licitation erlegten Badiums von 5% in 10% der Erstehungssumme von dem in der Tabelle angelegten durchschnittlichen einjährigen Lieferungs-Quantum zu bestehen hat, und zwar mit Ausschluß der Bürgschaft, entweder im Baren oder mittelst Hypothek, oder in Staats-Obligationen zu leisten, worüber dem Ersterer auf die Dauer des Lieferungs-Trienniums von Seite des k. k. Bezirks-Commissariates ein ämtlicher Legschein ausgehändigt, die Caution selbst aber dann zurückgestellt werden wird, wenn er sich mit einem Certificate des k. k. Straßen-Commissariates über die vollständige Erfüllung seiner Vertragsverbindlichkeiten ausgewiesen haben wird. — Hinweisen auf allfällige, im Zuge der Verhandlung stehende Aerial-Forderungen, selbst wenn sie das hohe k. k. Straßen-Aerar treffen sollten, werden als Caution in keinem Falle angenommen. — Die betreffenden Versteigerungsbedingungen können bei der löbl. k. k. Landesbaudirection, bei den k. k. Bezirks-Commissariaten und dem gefertigten k. k. Straßen-Commissariate täglich eingesehen werden, weshalb auch bezüglich der geforderten Quantität und Reinheit des Materials so wie überhaupt der übrigen Lieferungsverbindlichkeiten und Gegenobligationen hier darauf hingewiesen und nur folgendes erörternd beigefügt wird, und zwar: — 1. Das Straßendeckmaterial muß in prismatisch geformten, 2 Schuh hohen Haufen dergestalt geliefert werden, daß der letzteren Grundfläche 12 Schuh lang und 4 Schuh breit,

der obere Rücken aber 8 Schuh lang seyn. — Auf Straßen 2. Ranges muß sich der Unternehmer dort, wo es die Breite der Straße und deren Dertlichkeit erfordert, auch der Lieferung von halben Haufen unterziehen, wovon jeder an der Grundfläche 10 Schuh und am Rücken 7 Schuh zur Länge, 3 Schuh zur Breite und $1\frac{1}{2}$ Schuh zur Höhe erhalten muß. Zwei derlei Haufen werden für einen ganzen der zuerst angeführten Art angenommen und bezahlt. — 2. Die im §. 25 der Versteigerungsbedingungen festgestellten Lieferungsstermine, und die in jeder Lieferung zu stellenden Material-Quantitäten werden dahin modificirt, daß auf alle Straßen ohne Unterschied ein Drittheil des jährlich bekannt gegebenen Materialbedarfes bis Ende Mai, das übrige, in zwei Drittheilen bestehende Quantum aber bis Ende August jeden Jahres beige stellt seyn muß. — 3. Gegenüber der im §. 19 der Versteigerungsbedingungen vorgeschriebenen Größe des Deckmaterials wird bedungen, daß die einzelnen Steine jeder Lieferung an alle Straßen ohne Unterschied den Inhalt von ein und höchstens von ein und einhalb Cubikzoll erreichen müssen, und von dieser Größe weder nach auf noch abwärts wesentlich, d. i. um $\frac{1}{5}$ ihres cubischen Inhaltes abweichen dürfen. Steine, welche die bedungene Größe überschreiten oder solche nicht erreichen, werden durchaus nicht angenommen. Der Lieferungs-Ersteher ist gehalten, den während der Beistellung des Materials, von Seite des exponirten Straßenbau- Personals ergehenden Ermahnungen bezüglich der qualitätsmäßigen Beistellung strengstens nachzukommen. — 4. In Modifizirung der §§. 28 und 35 der Versteigerungsbedingungen, wird im Allgemeinen erinnert, daß der Unternehmer seine Anstalten für die eingegangene Lieferung der Art treffe, daß dieselbe in den angeetzten Terminen pünktlich erfolge. Mit Ausgang des Lieferungsstermines ist das Straßen-Commissariat angewiesen, unverweilt unter Beziehung des Erstehers den Lieferungsbestand aufzunehmen, und hierüber den von dem Ersteher mitunterfertigten Ausweis für die vorbereitete Uebernahme des Materials vorzulegen. — Im Falle der Ersteher dem Ausweise seine Unterschrift heizurücken sich weigert, genügt jene des Herrn Straßen-Commissars und Assistenten. Ist die Lieferung nicht vollständig, so wird für jeden bei der obigen Bestandaufnahme abgängig vorgefundenen Haufen ein Abzug von fünf und zwanzig % des Erhebungsbetrages eingeleitet. Ein gleicher Abzug trifft den Ersteher für jeden bis zu dem Termine beige stellten, bei der Uebernahme jedoch unqualitätsmäßig gefunde-

nen Haufen, über deren Zahl, Mängel und Andeutung der Behebung der letzteren mit dem gleichfalls zugezogenen Unternehmer ein Protocoll aufgenommen werden wird. Weigert sich derselbe, solches mitzufertigen, oder erscheint er zur Uebernahme-Commission gar nicht, so verzichtet er freiwillig auf jede Einwendung gegen das Resultat des Befundes, und es wird ihm ein Pare des Beaufständigungsprotocolls im Wege der betreffenden Bezirks-Obrigkeit zur Behebung der vorgefundenen und gerügten Mängel mitgetheilt werden. Zur Nachlieferung des bei der Uebernahme noch abgängig gefundenen und zur Verbesserung des nicht entsprechend erkannten Materials wird eine, vom Tage der Uebernahme gerechnete Frist von vierzehn Tagen eingeräumt, nach deren Ablauf eine zweite Uebernahme auf Kosten des Erstehers vorgenommen wird, auf welche alle der Lieferung noch anklebenden Mängel auf welch immer für eine Art und Weise, auf Gefahr und Kosten des Lieferanten, durch das k. k. Straßen-Commissariat werden beseitiget werden. Den Anspruch auf die Vergütung des Verdienstbetrages hat der Ersteher erst nach entsprechend bewirkter oder auf obangedeutetem Wege eingerichteter Lieferung. — 5. Das k. k. Straßen-Aerar behält sich weiters vor, für den Fall als besondere Verhältnisse während des Trienniums in der Verwaltung oder Behandlung der Straßen eintreten sollten, die Pachtdauer der Schotterlieferung gegen vorläufige halbjährige schriftliche Aufkündigung verkürzen zu können. — 6. Mit jedem Ersteher wird ein Lieferungsvertrag abgeschlossen, zu welchem derselbe den classenmäßigen Stempel nach dem Betrage der dreijährigen Lieferung aus Eigenem beizubringen hat. — 7. So wie man einer Seite auf die genaue Erfüllung der Licitations- und der hier festgesetzten Bedingungen strenge Hand halten wird, so wird dem Unternehmer anderer Seite die Zusicherung gegeben, daß, so wie das von ihm erstandene ganzjährige Lieferungsquantum die Summe von Tausend Gulden ersteigt, für denselben von Seite der k. k. Landesbau-Direction, über vorläufige Bestätigung des k. k. Straßen-Commissariats, daß er in dem Material-Erzeugungsorte sowohl, als durch theilweise Zulieferung auf die Straße namhafte Vorarbeiten geleistet hat, um eine angemessene, das k. k. Straßen-Aerar durch die Vorarbeiten deckende Vorschußleistung eingeschritten und nach Vollzug seiner Contracts-Obliegenheiten auf dessen schleunige vollständige Befriedigung eingewirkt werden wird. — Vom k. k. Straßen-Commissariate Adelsberg am 17. Jänner 1845.

U e b e r s i c h t

des für die Staatsstraßen des kaiserl. königl. Straßenbau-Commissariates Adelsberg für die Jahre 1845, 1846 und 1847 jährlich zu liefernden Straßendeckmaterials:

Straße	Distric	Nr. currens	Aus dem Material- Erzeugungsplatze, Namens:	Kommen jährlich			Fiscalpreis				Datum ung Ort der Licita- tions-Ab- führung		
				zu er- zeugen	zu verführen u. aufzuschichten		pr.	Im Con- zen für einen Er- zeu- gungs- Platz		Datum ung Ort der Licita- tions-Ab- führung			
					Haufen								
				42213 cub'	von	bis	Haufen	fl	kr.	fl		kr.	
Adelsberg		16	bei der Koloschacka, Steinbruch	540	VI 7	VI 10	1	43	27	—	Am 5. Febr. 1845 bei der Bezirks- Obzig. Haasberg.		
		17	am Pflöck VI 12 detto	490	10	13	1	42	833	—			
		Trieser	Práwald	19	Germatsche, Steinbruch	1430	VII 0	VII 8	1	6	1573	—	Am 6. Februar 1845 bei der k. k. Bez.-Obzig. keit Adelsberg.
				20	detto detto	390	VII 8	VII 10	1	18	507	—	
				21	Scala bei Hruschuje, detto	2840	VII 10	VIII 9	1	19 ³ / ₄	3774	50	
				22	Schingerza, detto	1300	VIII 9	IX 0	1	—	1300	—	
		Práwald		23	Scala bei Práwald, Steinbruch	400	IX 0	IX 2	1	4 ² / ₄	430	—	Am 7. Febr. 1845 bei dem k. k. Bez- zirks-Com- missariate Senofetsch.
				24	per Stermolin, detto	560	2	5	—	59 ² / ₄	555	20	
				25	Unter Wagner, detto	270	5	7	—	46	207	—	
				26	Podgonzno Dgrado, detto	440	7	10	—	59 ² / ₄	436	20	
27	Hinter-Senofetsch, detto			300	10	12	—	37 ² / ₄	187	30			
28	Scarleuz, detto			620	IX 12	X 0	—	44	454	40			
29	na Kaunach, detto			330	X 0	X 2	—	52 ² / ₄	288	15			
30	am Gabrek, detto			830	2	7	—	58	802	20			
Gumanner	Dornegg	31	Kakitnig, Steinbruch	175	0	0 7	1	—	751	—	Am 10. Febr. 1845 bei dem k. k. Be- zirks-Com- missariate Feistritz.		
		32	nächst der Straße, detto	275	0 7	1 2	—	58 ² / ₄	268	7 ² / ₄			
		33	Seuze, detto	50	2	4	—	58 ² / ₄	48	54			
		34	Peteline, detto	50	4	6	—	58 ² / ₄	48	54			
		35	St. Peter, detto	25	6	7	—	55	22	55			
		36	Kadokendorf, detto	25	7	8	—	59 ² / ₄	24	47 ² / ₄			
		37	nächst der Straße, detto	225	1 8	II 1	—	50	187	30			
		38	an der Straße, detto	375	II 1	III 0	—	54	337	30			
		39	Hinter Schambie, detto	175	III 0	III 7	1	50	320	50			
		40	Feistritz, per Scali rebernizah.	315	III 7	IV 3	1	38	514	30			
Wippach-Görzer	Wippach	41	Schingerza, Steinbruch	130	0	0 5	—	40	86	40	Am 8. Febr. 1845 bei der Be- zirksobrig- keit Wip- bach.		
		42	pod Zhufam, detto	200	5	8	—	46 ² / ₄	155	—			
		43	na Muravach, detto	100	8	10	—	48 ² / ₄	80	50			
		44	nad Lofiskami, detto	200	0 10	1 0	—	56 ² / ₄	188	20			
		45	na Barnzach, Gerölle	170	1 0	1 6	1	2	175	40			
		46	na Bergech, detto	140	6	13	—	55	128	20			
		47	sa Labram, detto	180	1 13	II 4	—	55 ² / ₄	166	30			
		48	Begunza, detto	230	II 4	II 11	—	56 ² / ₄	216	35			
		49	Hubelbach, detto	60	II 11	II 14	—	56	56	—			

Gubernial - Verlautbarungen.

Z. 132. (1)

Nr. 29740.

E u r r e n d e

des kaiserl. königl. illyrischen Guberniums. — Aufforderung zur Errichtung freiwilliger Beiträge für das in Laibach zu Stande kommende Zwangsarbeitshaus. — Laut hohen Hofdecretes der k. k. vereinigten Hofkanzlei vom 4. December l. J., Z. 38630, haben Seine Majestät mit allerhöchster Entschliebung vom 30. November d. J. die Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt für Krain in Laibach, nach dem vorgelegten Bauprojecte und mit dem hierorts beantragten Personalstande allergnädigst zu bewilligen geruhet. — Nach den allerhöchsten Bestimmungen sind die dießfälligen Auslagen vor Allem durch die dafür im Lande schon vorhandenen Mittel zu decken, und Seine Majestät haben zur Bestreitung der übrigen Kosten einen unverzinslichen Materialvorschuß von fünfzig Tausend Gulden E. M. allergnädigst zu bewilligen geruhet, welcher erst in mehreren Jahresraten vom Lande zurückerstattet werden soll, von welchem aber auch die jährlichen Erhaltungskosten werden bestritten werden müssen. — Das Gubernium trifft alle Vorbereitungen, daß der Bau des Zwangsarbeitshauses schon im April 1845 begonnen, und zur klaglosen Beziebung bis Ende des Verwaltungs-Jahres 1846 vollkommen ausgeführt werde. — Sämmtliche Errichtungskosten belaufen sich, abgesehen von dem von der hiesigen Stadtgemeinde unentgeltlich zugesicherten Baugrunde und einem alten Mühlengebäude, auf 66923 fl. 51 $\frac{1}{4}$ kr. E. M. — Das Gubernium sieht sich nun in dem Falle, zur möglichsten Erleichterung des Landes die gegenwärtige allgemeine Aufforderung zu erlassen, daß die gemeinsinnigen Landesbewohner in Rücksicht des für die ganze Provinz Krain durch die Errichtung einer eigenen Zwangsarbeitsanstalt in Bezug auf die öffentliche Ruhe und Sicherheit zugehenden großen Nutzens: — a) sowohl die schon im Jahre 1834 und allentfalls auch später freiwillig subscribirten Beträge, die man für den Baufond, in so ferne sie zwanglos eingehen, mit Dank annimmt, auf dem nämlichen Wege, auf welchem die Subscriptionsen geschahen, mit aller Beschleunigung abführen mögen, und — b) auch diese freiwilligen ältern Subscriptions Beträge durch neue vermehren, und zugleich auf dem näm-

lichen Wege abstatten wollen. — Nur eine Stimme herrscht im Lande über das dringende Bedürfniß der Errichtung eines eigenen Zwangsarbeitshauses, und man darf daher auch das Vertrauen hegen, daß die Absicht nicht verkannt werden wird, welche den Bemühungen der Behörden zum Grunde liegt. — Eine Menschenclasse, die durch verwahtlose Erziehung, dann irrefeleitete und kümmerliche Lebensverhältnisse so tief gesunken ist, daß sie sich durch eigene Kraftanstrengung nun nicht mehr aufzurichten vermag, um zu einem geregelten, gesitteten, arbeitsamen Leben zurückzukehren; eine solche beklagenswerthe Menschenclasse, die, indem sie die eigene Bestimmung verfehlet, auch den Frieden der Gesellschaft stört, durch heilsamen Zwang zur Ordnung zu leiten, sie ihrem Berufe wieder zu geben, und sie aus einer Plage der Gesellschaft in thätige nützliche Mitglieder umzuwandeln, ist das Ziel; dagegen Schutz der arbeitsamen erwerbschätigen Bevölkerung gegen den Andrang arbeitschauer Umzügler, Abwendung der Gefahren, welche von dieser Seite der häuslichen und öffentlichen Sicherheit drohen, Beschwichtigung reger Furcht und Belorgniß vor Angriffen auf unbeschütztes Eigenthum, die nächste unmittelbare Folge der nun in der Ausführung begriffenen Zwangsarbeitsanstalt. — Kann auch Besserung der Verirrten, als der höhere edlere Zweck dieser Anstalt, nicht vollkommen erreicht werden, so soll doch wenigstens die vorschwebende Befürchtung, daß Geschäftslosigkeit den Weg zum Freiheitsverluste bahne, und auch der Müßiggänger der öffentlichen Zucht verfallte, den Hang zur Trägheit schwächen, den Arbeitstrieb spornen, und vorzüglich jenen schädlichen Lebensgewohnheiten entgegenwirken, zu denen eine den Einflüssen der Betlengerossenschaften preisgegebene Jugend herangezogen wird. — Bei diesen wichtigen, dem ganzen Lande frommenden Unternehmen darf daher die k. k. Landesstelle nicht zweifeln, daß der gegenwärtige Aufruf an die Wohlthätigkeit und den Gemeinsinn der Landesbewohner Anklang finden, und mit all der Wärme, welche diese gute Sache verdient, aufgenommen werden wird. — Die Landesstelle ihrer Seits wird bestrebt seyn, dem neuen Zwangsarbeitsause für Krain jene möglichst verbesserte Einrichtung zu geben, wozu mehrjährige Erfahrungen an vieler Anhalten in andern Ländern des Kaiserstaates die An-

(Z. Amts.-Bl. Nr. 12. v. 28. Jän. 1845.)

leitung bieten. — Die eingehenden freiwilligen Beiträge werden nur zur Erleichterung des Landes dienen, und seiner Zeit zur öffentlichen Kunde gebracht werden.

Laidach am 27. December 1844.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Rattenau
und Primör, k. k. Vice-Präsident.

Dr. Simon Ladinig,
k. k. Subernalrath.

3. 61. (1) Nr. 28327.

E u r r e n d e

des k. k. illyrischen Suberniums über verliehene Privilegien. — Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat am 28. October d. J. nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 31. März 1832 die nachstehenden Privilegien zu verleihen befunden: 1) Dem August Kirschelt, Fabriks-Inhaber, wohnhaft in Wien, Alservorstadt Nr. 98, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung: alle Gattungen Meubles von Eisen herzustellen, wobei diese Meubles mit gußeisernen oder bronzenen Verzierungen versehen werden können, sehr dauerhaft, bedeutend leichter als jene aus Holz, und nicht theurer als diese seyen. — 2) Dem Franz Wienert, Fabriks-Inhaber, wohnhaft in Stubenbach, im Prachiner Kreise Böhmens, (durch Albert Battista, wohnhaft in Wien, Mehlmarkt, fürstl. Schwarzenberg'sches Palais), für die Dauer von zwei Jahren, auf die Verbesserung der Resonanzböden, welche darin bestehe, daß allen Instrumenten-Hölzern durch eine besonders zweckmäßige Behandlung und durch Anwendung eigener Apparate alle harzigen Theile entzogen werden, wodurch dieselben consistenter, dauerhafter und den Elementar-Einflüssen widerstrebender erhalten werden als bisher, dabei hauptsächlich aber die Reinheit des Tones und die Harmonie gewinne. — 3) Dem Franz Polland, bürgerl. Handelsmann, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 498, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung: durch die Aenderung der Leitung des Dampfes einen größeren, als bisher hervorgebrachten Nutzeffect zu erzielen, und hiebei die Hälfte des Kraftaufwandes zu ersparen. — 4) Dem Thomas Graf Radašdy, zu Fogaras, kaiserl. königl. wirklichem Kämmerer, wohnhaft in Wien, Praterstraße Nr. 528, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung und Verbesserung, alle Gattungen Schnüre und Zwirne, dann verschiedene Gattungen Garne, welche bisher aus England bezogen werden muß-

ten, aus Hanf und Flachs, mittelst einer eigens hiezu erfundenen Maschine, in gleicher Qualität und billiger als die englischen zu erzeugen. — 5) Dem Joseph Schmid, Leder-Fabrikant, wohnhaft in Wien, Leopoldstadt Nr. 564, und dem Rudolph Schiffner, Apotheker, wohnhaft in Wien, Jägerzeile No. 60, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung: den Zinnober auf nassem Wege zu erzeugen. — 6) Dem Friedrich Heyd, Kaufmann, wohnhaft in Stuttgart, (durch Wilhelm Hoppe, Agent, wohnhaft in Wien, Josephstadt Nr. 214,) für die Dauer von 2 Jahren, auf die Verbesserung in der Construction der Damen-Armbänder oder Braceletten. — 7) Dem Heinrich Grafen von Crouy, Gutsbesitzer, dormal zu London, (durch J. F. H. Hemberger, Verwaltungs-Director, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 785), für die Dauer von einem Jahre, auf die Entdeckung und Verbesserung von Maschinen und Apparaten zur Papier-Erzeugung, um: a) mittelst eines zweckdienlichen Vorbereitungs- und Bleich-Prozesses das Stroh und alle andern Faserstoffe zur Erzeugung von Schreib-, Lithographie-, Druck- und Packpapier in besserer Qualität und auf eine vortheilhaftere und wohlfeilere Weise, als bisher; dann zur Erzeugung von Pappdeckel jeder Art, wie auch von Presspänen verwenden zu können; b) das Stroh und andere Faserstoffe zu waschen und von allem Schmutze und aller Unreinigkeit zu befreien; c) diese sämtlichen Stoffe auf eine leichte und zweckdienliche Art in den Zeugzustand zu verwandeln; d) diese Faserstoffe im Zeugzustande fortgesetzt zu waschen, und endlich e) diese Stoffe durch einen Siedprozeß zu behandeln. — 8) Dem Anton Schmid, bürgerl. Kupferschmidmeister, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 194, und dem Carl Zappert, Bleich- und Appreturs-Fabriks-Inhaber, wohnhaft in Sechshaus bei Wien Nr. 95, 96, 97 und 98, für die Dauer von drei Jahren, auf die Erfindung eines Apparates zum Sechteln oder Kochen, wobei im Vergleiche mit dem bisherigen Verfahren mindestens die Hälfte an Brennstoff erspart werde, und für welchen Apparat die bereits bestehenden Einrichtungen, sie mögen für Dampf oder offenes Feuer bestehen, verwendet werden können. — 9) Dem Anton Schmid, bürgl. Kupferschmidmeister, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 194, und dem Carl Zappert, Bleich- und Appreturs-Fabriks-Inhaber, wohnhaft in Sechshaus bei Wien, Nr. 95, 96, 97 und 98, für die Dauer von drei Jahren, auf die Erfindung eines Apparates zum Abdampfen, wobei im Vergleiche mit dem bisherigen

Verfahren mindestens die Hälfte an Brennstoff erspart werde, und für welchen Apparat die bereits bestehenden Einrichtungen, sie mögen für Dampf oder offenes Feuer bestehen, verwendet werden können. — 10) Dem Carl Balthasar Gramich, Privatier, wohnhaft in Wien, Wieden Nr. 109, für die Dauer von einem Jahre, auf die Verbesserung in der Construction der Regenschirm-Gestelle, wobei die hiernach gefertigten Regenschirme, unter dem Namen „Plag = Regenschirme“, die Vortheile gewähren, daß sie mit ihrer Mitte senkrecht über den Scheitel der Person gebracht werden können, selbst bei dem heftigsten Winde unverrückt in dieser Lage verbleiben, sehr leicht zu handhaben seyen, und daher nach allen Seiten gleichen Schutz gewähren. — 11) Dem L. Jacobs, Kaufmann und Fabriksherrn, wohnhaft in Potsdam, (durch Dr. Anton Schuller, öffentlichem Civil- und Militäragenten, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 948), für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung und Verbesserung in der Fabrication des Rübenzuckers und in der Raffinerie des Colonial = Zuckers, wobei der luftleere Raum angewendet werde, um das Decken des Zuckers in Formen und anderen Gefäßen, wie auch das Auswaschen und Rettmachen desselben zu beschleunigen, ferner um das Trocknen des Zuckers mittelst des luftverdünnten Raumes zu bewirken. — 12) Dem Adolf Eugen Cavillier, Privatier, wohnhaft in Wien, Leopoldstadt Nr. 699, (Bevollmächtigter ist Joseph Poch, k. k. Rechnungsrath, wohnhaft in Wien, Leopoldstadt Nr. 699), für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung: mittelst einer mechanischen Vorrichtung in einem Spiegel zu gleicher Zeit sich von allen Seiten zu sehen. — 13) Dem Elias Locatelli, Grundbesitzer, wohnhaft in Brescia Nr. 1902, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung: in der öconomischen Behandlung (trattura) der Seide mit einer Maschine, um den Struß (struzzo) in ein großes Gespinnst, besser als das zweidrähtige, zu verwandeln. — 14) Dem Joseph Busca, Fabrikant gewirkter Waaren, wohnhaft in Mailand Nr. 4905, für die Dauer von 5 Jahren, auf die Verbesserung, die kreisförmigen, im Auslande gebräuchlichen Maschinenstühle auch für die feinsten Gewebe anwendbar zu machen. — 15) Dem Bernardo Biasini, Giovanni Marchesi, u. dem Pancrazio Baletti, wohnhaft in Brescia, für die Dauer von fünf Jahren: auf die Erfindung einer neuen Maschine zur gleichzeitigen Filatur der Seidenabfälle (struzzo) und der Seide, welche Maschine sowohl für den doppelten, als einfachen Ofen anwendbar sey. —

16) Dem Ludwig Grafen Stecki, und dem Severin Grafen Poninski, wohnhaft in Brzesko, im Bochniaer Kreise Galiziens, für die Dauer von drei Jahren, auf die Erfindung einer Vorrichtung, welche mit wenigen Kosten einem jeden gewöhnlichen Brennapparate beigebracht werden könne, und wodurch bei demselben Feuer und dem nämlichen Betriebe ein fuselfreier Alkohol von wenigstens 36 Grad Stärke gewonnen werde. — 17) Dem Giacope Antonio Ruggieri Fortunato Durand de Monestrol Marquis d'Esquille, Ingenieur, wohnhaft in Paris, dormalen zu Venedig, für die Dauer von drei Jahren, auf die Erfindung, welche in der Composition eines künstlichen Steines: „grès factice“ genannt, bestehe. — 18) Dem Jacob Peter Werner, Maschinist, wohnhaft in S. Vittore di Legnano, im Mailändischen, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Entdeckung einer hydraulischen Maschine, welche als bewegende Kraft zu verwenden sey. — 19) Dem Nicolaus Bernard Winkelmann junior, k. k. Landesbefugtem Sonn- und Regenschirm-Fabrikanten, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 572, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung und Verbesserung in der Erzeugung der Parapluies (Paraverse genannt), wodurch der Vortheil erzielt werde, daß man diese Gattung Parapluies nicht mit dem Stocke gerade vor dem Gesichte zu tragen nöthig habe, um auf den Schultern nicht angetropft zu werden, und daß dieselben sogar beim Winde die Kleider besser vor dem Regen schützen, als die gewöhnlichen Regenschirme. —
Laibach am 2. December 1844.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Vice-Präsident.

Johann Freiherr v. Schloißnigg,
k. k. Gubernialrath.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 123. (2) Nr. 8026.

R u n d m a c h u n g.

Bei der k. k. Cameral = Bezirks-Verwaltung in Laibach wird am 7. Februar 1845, Vormittags um 11 Uhr, eine Minuendo-Licitation zur Ueberlassung der Lieferung zweier Blitzableiter und mehrerer Feuerlösch-Requisiten für die Staatsherrschaft Michelstetten an die Mindestfordernden abgehalten werden. — Der Ausrufspreis für die zwei Blitzableiter ist auf 85 fl. 20 kr., jener für nachstehende Feuerlösch-Requisiten, als: 1 Wasserfaßwagen, 1 Wasserfaß pr. 10 Eimer, 1 Trichter zum Wasserfaße, 2

Wasserschöpfer, 4 Schaffer, 1 große und 1 kleine Feuerleiter, 2 große und 2 kleinere Feuerhaken, 2 eiserne Schaufeln, 2 Krampen, 2 Picken (Zepinz), 2 Holzhacken, sämmtlich nebst Stielen, 30 Wasserramper von gewirktem Hanf, inwendig mit braungelber Zinnfarbe angestrichen und mit Tragschnüren versehen, 2 blecherne Handlaternen und 3 Wasserbottiche, aber auf den Gesamtbetrag von 161 fl. 9 kr. bestimmt. — Die Unternehmungslustigen werden zu der oberrühnten Licitation mit dem Besatze eingeladen, daß jeder derselben vor der Licitation ein Badium mit 10% vom Ausrufspreise im Baren zu legen haben werde, die übrigen Licitations-Bedingnisse aber hieramts zu den gewöhnlichen Amtsstunden einsehen könne. — K. K. Comeral-Bezirks-Verwaltung. — Laibach am 19. Jänner 1845.

3. 122. (2) S. 20.
Licitations-Ankündigung.

Das k. k. Marine-Obercommando bringt zur allgemeinen Kenntniß, daß am 26. Febr. 1845 um 11 Uhr Vormittags im gewöhnlichen Saale nächst dem Marine-Arsenal ein öffentlicher Licitationsversuch abgehalten werden wird, um die Lieferung von 100,000 Z. rohem Hanf vom venezianischen Boden, dessen Uebergabe gleich nach erhaltener Bewilligung d. s. hochlöbl. Hofkriegsrathes zu bewerkstelligen seyn wird, dem Mindestfordernden zu überlassen.

Der Hanf wird von der letzten Ernte, von vollkommener Qualität, von starker Spelz, und ganz fehlerfrei bestimmt, worin ein Theil feinerer Hanf zu Bindfäden und Strickchen (spagami e merlini) mitzubegreifen ist.

Es wird Jedermann frei stehen, gegen den Erlag des betreffenden Neugeldes zur Licitation zu concurriren, so wie auch was immer für ein schriftliches Offert, jedoch noch vor dem Versuche, unter Verbringung des Neugeldes, und mit der Erklärung: im Erstehungsfalle sich allen Bedingungen des Capitulats S. 20, vom 10. Jänner 1845, zu unterziehen, dann auch die vorgeschriebene Sicherstellung ergänzen zu wollen, vorzulegen, wobei es bemerkt wird, daß der Abgang auch nur eines einzigen von diesen Erfordernissen, das schriftliche Offert unzulässig macht, sowie auch gewagte Anträge und nachträgliche Verbesserungen abgewiesen werden.

Die Concurrenten werden noch vor dem Abhalten der Versteigerung, das Neugeld mit

600 fl. (sechshundert) Gulden bar und tauffmäßig beim hiezu vorsitzenden Rathe erlegen müssen, der Ersteher aber wird die Sicherstellung von 1200 fl. (tausend zwei hundert) Gulden binnen 3 Tagen, vom Tage der bekannt gemachten Genehmigung, diese jedoch sowohl in Barem als in Staats-Obligationen, und Cartelle del monte del regno lombardo veneto, unter Beobachtung der bestehenden Vorschriften, in Betreff ihrer Werthbestimmung und Vinculirung, zu leisten verbunden seyn.

Die Contractsbedingungen und hierauf bezüglichen Verbindlichkeiten sind im Licitationsberichte sammt Capitulate S. 20. vom 10. Jänner 1845, welcher bei dem k. k. Militär-Commando zu Laibach zur beliebigen Einsicht liegt, beschrieben.

Venedig am 10. Jänner 1845.

Der Obercommandant der k. k. Marine,
 Erzherzog Friedrich m. p.,

Vice-Admiral,

Der Oberintendant und öconomische
 Referent d. s. k. k. A. senats,
 Angelo Comello m. p.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 127. (1) Nr. 5635.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Haasberg wird bekannt gemacht: Es habe daselbst der Matthäus Moege von Zirnis, wider den Nicolaus Mesejedy die Klage auf Anerkennung des Eigenthums zu der, dem Gute Thurnlak sub Urb. Nr. 431 dienstbaren Wiese Laas u Slivenzi überreicht, worüber die Tagsagung auf den 24. April 1845, Vormittags 9 Uhr bei diesem Gerichte angeordnet ist. Das Gericht, dem der Aufenthaltsort des Beklagten unbekannt ist, hat zu seiner Vertretung den Herrn Mathias Korren in Planina aufgestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach Vorschrift der Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Bezirksgericht Haasberg am 28. December 1844.

3. 126. (1) Nr. 5636.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Haasberg wird bekannt gemacht: Es habe daselbst der Jakob Dreinig von Zirnis, wider den Jakob Makinda die Klage auf Anerkennung des Eigenthums zu der, dem Gute Thurnlak sub Urb. Nr. 573 dienstbaren Wiese Laas u Slivenzi überreicht, worüber die Tagsagung auf den 24. April 1845, Vormittags 9 Uhr bei diesem Gerichte angeordnet ist. Das Gericht, dem der Aufenthaltsort des Beklagten unbekannt ist, hat zu seiner Vertretung den Herrn Mathias Korren in Planina aufgestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach Vorschrift der Gerichtsordnung behandelt werden wird.

Bezirksgericht Haasberg am 28. Dec. 1844.

Gubernial = Verlautbarungen.

3. 153. (1) Nr. 1890.

Licitation = Kundmachung.

Mit allerhöchster Entschliessung Sr. Majestät vom 30. November 1844, und Decret der hohen k. k. vereinten Hofkanzlei ddo. 14. Dec. 1844, Nr. 38630, wurde die Erbauung eines neuen Zwangsarbeitshauses zu Laibach unterhalb der Polana-Vorstadt, am rechten Ufer des Laibachflusses, zunächst der ehemals Gadner'schen Mahlmühle, mit gleichzeitiger Adaptirung der letztern, Behufs der Unterbringung der Verwaltungslocalitäten bewilliget. — Der Wesenheit nach umfasst dieser Bau a) das neue Hauptgebäude, bestehend aus einem Kellergefchoße unter dem westlichen Trakte, einem ebenerdigen Gefchoße und zwei Stockwerken, mit der Hauptfront gegen Süden, in einer Länge von 135 Wienerfuß, und einer Doppeltrakttiefe von $52\frac{1}{2}$ Fuß, 2 Flügeltrakten, nämlich: einem östlichen und einem westlichen, jeder von einer Länge pr. $80\frac{1}{2}$ Fuß, und einer Trakttiefe von $38\frac{1}{2}$ Fuß, 2 Abortzubauten an den nördlichen Enden der Flügeltrakte, in einer Länge von 15 und einer Breite von $11\frac{1}{2}$ Fuß. — b) Die Kapelle im Hofraume des Hauptgebäudes ad a), in einer Länge und Breite von 18 Fuß. — c) Der Brunnen daselbst, mit einem steinernen Einfassungsranze und den erforderlichen Röhren und Zugestänge etc. — d) Das ein Stockwerk hohe, ehemals Gadner'sche Mühlgebäude, welches für die Unterkunft des Verwaltungspersonales angemessen zu adaptiren kömmt. — e) Drei Gärten, im Flächenmaße von $1129\frac{2}{3}$ Klafter, welche nicht nur, so wie die Hofräume des Haupt- und Nebengebäudes, mit 10 Fuß hohen Mauern einzufrieden, sondern auch mit solchen untereinander abzuscheiden sind. — Bezüglich des Details der verschiedenen Localitäten, ihrer Widmung, Fläche und Höhe, so wie rücksichtlich der Construction und Dimensionen der verschiedenen Stein- und Ziegelmauerwerke, dann aller übrigen Bauerfordernisse, wird auf den Bauplan in 13 Blättern, die Contractbedingnisse, dann auf die Baudevisé oder Baubeschreibung hingewiesen, welche Behelfe von dem Unterrnehmungslustigen bei der hiesigen k. k. Landesbaudirection, vom 1. Februar 1845 angefangen, in den gewöhnlichen Amtsstunden täglich eingesehen werden können. — Der fräglich Bau muß längstens mit 15. April 1845 begonnen und so gefördert werden, daß mit Ende October desselben Jahres alles Haupt-

und Mittelgemäuer im rohen Zustande bis zur Dachgleiche ausgeführt, der Dachstuhl aufgesetzt und mit Dachziegeln eingedeckt sey. — Ebenso müssen bis dahin sämtliche Gewölbe ausgeführt, und die Dintelböden eingezogen seyn. — Im Laufe des Baucursus 1846 muß der fernere vollständige Ausbau in solcher Weise bewerkstelliget werden, daß das ganze Haupt- und Nebengebäude mit 30. September 1846 zur klaglosen Bewohnung geeignet sey und der Anhalt übergaben werden könne. — Für die sogenannte, ganze, solide und vollkommen entsprechende Bauausführung, wofür mit Ausschluß der Abreibung durch gewöhnlichen Gebrauch, zufällige oder absichtliche Beschädigung, eine dreijährige Haftung bedungen ist, wird die hofbauräthlich adjustirte Bausumme pr. 60071 fl. 51 kr. mit dem Beisatze angeboten, daß deren oder vielmehr der Erschungssumme Erfolgslösung in 3 Raten geschehen werde, und zwar erhält der Contractent bei erfolgter Ausführung des Haupt- und Mittelgemäuers bis zur Gleichheit der ersten Stockwerkes die Summe von 15000 fl.; nach geschehener Ausführung dieses Gemäuers bis zur Dachgleiche, erfolgter Aufsetzung und Eindeckung des Dachstuhles, dann geschehener Einwölbung und Dintelböden-Einziehung 20000 fl., und den Rest der contractirten Bauumme nach gänzlich vollendetem collaudirten und anstandslos befundenen Baue. — Die Hintangabe dieses Baues erfolgt mit Ausschluß der mündlichen Absteigerung im Wege schriftlicher Offerte. — Die auf einem 10 kr. Stämpelbogen geschriebenen Offerte müssen, wenn sie berücksichtigt werden sollen, längstens bis 12. März 1845 bei dem Einreichungsprotocolle des k. k. illyr. Landesguberniums eingehen, von Außen die Aufschrift „Anbot für den Bau des neuen Zwangsarbeitshauses in Laibach“ besitzen, gehörig versiegelt seyn und enthalten: — 1. Die ausdrückliche Bestätigung, daß der Offerent den Gegenstand des Baues aus der genommenen Einsicht der bei der k. k. Baudirection erliegenden Pläne, der Baubeschreibung und der Contractbedingnisse ddo. 24. Jänner 1845 genau kenne, und sowohl diesen, als auch den in diesem Zeitungsblatte eingeschalteten Bedingnissen pünktlich nachkommen werde. — 2. Den Anbot oder die Summe, um welche er den fräglich Bau (ohne aller Nebenbedingungen, die als unzulässig erklärt werden) zu übernehmen Willens ist, in Ziffern und in Worten deutlich ausgedrückt. — 3. Den

zehnprocentigen Betrag des gemachten Angebotes als Caution für die den Licitations- und Baubedingungen entsprechende Ausführung des Baues. Dieser Cautionsbetrag kann entweder im Baren, oder einen den Erlag des gedachten baren Betrages erweisenden, auf den Bau der Rede lautenden Depositenchein einer öffentlichen Casse, oder durch gesetzlich annehmbare Staatsobligationen, oder endlich mittelst einer von der k. k. Kammerprocuratur vorläufig annehmbar befundenen Real-Sicherstellungs-Urkunde geleistet werden. — 4. Den Vornamen und Zunamen, Charakter und Wohnung des Offerenten. — Auf Offerte, welche später als in dem festgesetzten Termine eingehen, oder auf solche, welche obigen Anforderungen nicht entsprechen, wird keine Rücksicht genommen. Am 13. März 1845 Vormittags um 11 Uhr wird im Rathssaale des k. k. Landesguberniums durch eine zusammengesetzte Gubernial-Commission zur Eröffnung der Offerte, und zu ihrer Protocollirung in der Reihenfolge der Nummern ihrer Einlangung geschritten, und der Bau dem Mindestbieter unter dem Fiscalpreise zugeschlagen werden, bei welchem Acte dem Offerenten persönlich oder durch Bevollmächtigte zu interveniren freigestellt ist. — Bei gleichen unter dem Ausrufspreise stehenden Angeboten ist es dem Ermessen der Gubernial-Commission überlassen, den Bau demjenigen Offerenten zuzuschlagen, welchen sie für den tauglichsten und zuverlässigsten erkennt. Der Bestbieter tritt sogleich mit seinem Offerte unwiderruflich in die Verpflichtung zu dieser Bauausführung, in das Recht zu solcher aber nur dann, wenn er den in Rede stehenden Bau nach den von ihm bei der k. k. Landesbaudirection einzusehenden Bestimmungen unter dem Ausrufspreise zu übernehmen erklärt hat; außerdem wird sich die Ratification des Angebotes durch die k. k. Landesstelle vorbehalten, wobei jedoch der Ersteher, bei allfälliger verspäteter Einlangung oder Bekanntgebung der Ratification auf das ihm in dieser Hinsicht aus dem §. 862 des allgem. b. G. zustehende Recht des Rücktrittes ausdrücklich Verzicht leistet. Nach erfolgter Ratification des Angebotes, oder wenn der Fall ihrer Nothwendigkeit nicht eintreten würde, nach geschlossener Offerten-Verhandlung wird mit dem angenommenen Ersteher auf Grundlage der bei der k. k. Landesbaudirection erliegenden Plänen der Baubeschreibung und Baubedingungen der förmliche Bau-

contract abgeschlossen werden. Im Falle, als der angenommene Ersteher den förmlichen Contract innerhalb der ihm vom k. k. Gubernium vorgezeichneten Frist zu fertigen sich weigern sollte, vertritt das angenommene Offert die Stelle des förmlichen Contractes, und das k. k. Gubernium hat die Wahl, dem Ersteher entweder auf Grundlage des Offertes und dieser Licitationskuntmachung zur Ausführung des Baues, nach den bei der k. k. Landesbaudirection erliegenden Plänen, dem Vorausmaße ddo. 30. Mai 1843, der Baudevisse oder detaillirten Baubeschreibung und der Contractbedingungen vom 24. Jänner 1845, gegen welche von der Landesstelle genehmigte Acte dem Ersteher keine Einwendung offen bleibt, zu verhalten, oder den dießfälligen Contract auf dessen Gefahr und Kosten neuerdings im beliebigen Wege auszubieten und den erlegten Cautionsbetrag entweder im ersten Falle auf Abschlag der höhern Beköstigung, oder im zweiten Falle auf Abschlag der zu erisenden Differenz zurückzubehalten; im Falle aber, als der neueste Bestbieter keines Erlasses bedürfte, als verfallen einzugehen. — Die Cautionen jener Offerenten, deren Angebote nicht angenommen wurden, werden sogleich nach geschlossener Offerten-Verhandlung zurückgestellt werden. — Wenn mehrere in Gesellschaft den fraglichen Bau übernehmen wollen, so sind sie, wenn sie als Ersteher angenommen werden, verpflichtet, ein mit einer unbeschränkten Vollmacht versehenes Individuum, jedoch mit Zustimmung des k. k. Guberniums, zu bestimmen, an welches sich in Angelegenheit dieses Baues gewendet, und welches insbesondere auch die Baugelder erheben und gültig abquittiren kann. Auch haben mehrere Gesellschafter die solidarische Haftungsverbindlichkeit auf sich. — Ist der Ersteher selbst Baumeister, oder ein für eine Provinzial-Hauptstadt geprüfter Maurermeister, so steht es ihm bei nachgewiesener Befähigung zu, den Bau unter Mitwirkung tüchtiger Maurerpoliere persönlich in der Ausführung zu leiten, im Gegentheile aber muß er sich hierzu geprüfter und anerkannt tüchtiger Werkmeister bedienen und deren Bestätigung einholen. — Uebrigens verpflichtet der Ersteher im vorhinein auf jede Einwendung wegen Verletzung über die Hälfte und hat die erforderlichen Stempel zu einem Paire des abzuschließenden förmlichen Baucontractes aus Eigenem zu bestreiten. — Vom k. k. illyr. Landesgubernium. Laibach am 25. Jänner 1845.

3. 146. (1)

Nr. 303. 36J.E. P., wird die Herstellung der längs der Bahnstrecken zwischen Neudorf nächst Graz und Ehrenhausen, dann zwischen Ehrenhausen und Marburg erforderlichen 35 Wächterhäuser, wie auch die Herstellung der an diesen Bahnstrecken zu errichtenden Stationsgebäude zu Kalsdorf, Lebring, Leibnitz und Ehrenhausen im Wege der öffentlichen Concurrenz durch Ueberreichung schriftlicher Offerte an den Mindestfordernden überlassen. — Den Anbotstellern haben folgende Bestimmungen zur Richtschnur zu dienen:

K u n d m a c h u n g

wegen Herstellung der Wächterhäuser für die südliche Staats-Eisenbahn auf den Strecken zwischen Neudorf und Ehrenhausen, dann zwischen Ehrenhausen und Marburg, endlich wegen Herstellung der Stationsgebäude zu Kalsdorf, Lebring, Leibnitz und Ehrenhausen in Untersteiermark. — Zu Folge hohen Hofkammer-Präsidial-Decretes vom 9. Jänner 1845, Nr.

In der ersten Baustraße, nämlich zwischen Neudorf und Ehrenhausen, sind erforderlich:

15 ebenerdige Wächterhäuser, jedes zu	1068 fl. 45 fr.
2 mit Souterrain, jedes zu	1303 „ 40 „
1 doppeltes Wächterhaus zu	2028 „ 14 1/2 „

In der zweiten Baustraße, zwischen Ehrenhausen und Marburg, sind erforderlich: 12 ebenerdige Wächterhäuser, jedes zu 1066 „ — „
 2 mit Souterrain zu 1351 „ 49 „
 3 doppelte Wächterhäuser, jedes zu 2104 „ 2 „

Zusammen 35 Wächterhäuser mit einem Gesamtkostenanschlage 42474 fl. 33 1/2 fr.

C. M. — Die bei dem Baue der Stationsgebäude zu Kalsdorf, Lebring, Leibnitz und Ehrenhausen erforderlichen Arbeiten sind mit folgenden Beträgen veranschlagt: Für das Stationsgebäude zu

	Kalsdorf	Lebring	Leibnitz	Ehrenhausen
für Maurerarbeit mit	1054 fl. 50 fr.	976 fl. 11 fr.	2048 fl. 18 fr.	2045 fl. 48 fr.
„ Steinmeharbeiten mit	—	—	195 „ 58 „	—
„ Zimmermannsarbeiten mit	369 „ 40 „	441 „ 26 „	743 „ 16 „	444 „ 46 „
„ Spenglerarbeiten mit	291 „ 49 „	—	10 „ 20 „	—
„ Tischlerarbeiten mit	81 „ 38 „	91 „ 46 „	240 „ 24 „	146 „ 4 „
„ Schlosserarbeiten mit	83 „ 16 „	118 „ 34 „	328 „ 54 „	191 „ 18 „
„ Anstreicherarbeiten mit	34 „ 19 „	31 „ 23 „	74 „ 7 „	52 „ 7 „
„ Glaserarbeiten mit	12 „ 39 „	12 „ — „	52 „ 41 „	54 „ 33 „
„ Hafnerarbeiten mit	42 „ 30 „	49 „ 30 „	79 „ 30 „	39 „ — „
„ Brunnenarbeiten mit	110 „ 21 „	109 „ 13 „	131 „ 30 „	246 „ 28 „
„ Schieferdeckerarbeit mit	—	322 „ 30 „	499 „ 53 „	281 „ 52 „
Zusammen	2081 fl. 2 fr.	2152 fl. 33 fr.	4404 fl. 51 fr.	3501 fl. 56 fr. C. M.

Bezüglich der bei diesen Baulichkeiten erforderlichen Brunnenarbeiten wird insbesondere bedungen, daß sie, in so ferne ihre Ausführung in andern Wegen bewerkstelliget werden sollte, aus den dießfälligen Kostenanschlägen ausgeschieden, und die dafür entfallenden Kostenbeträge über vorläufigen Abschlag des Procenten-Nachlasses in Abzug gebracht werden dürfen.

Die dießfälligen Pläne, Vorausmaße und Kostenüberschläge, die Preistabelle, die allgemeinen und besonderen Baubedingnisse, so wie die Baubeschreibung, wornach sich bei diesen Bauherstellungen zu richten ist, können bei der k. k. General-Direction der Staats-Eisenbahnen zu Wien, Stadt, Herrngasse Nr. 27, während der gewöhnlichen Amtsstunden täglich einge-

sehen werden. — Es steht jedem Dfferenten frei, sein Dffert auf alle erwähnten Gebäude zusammen, oder auf die Wächterhäuser einer einzigen oder beider obenbezeichneten Strecken, oder auf sämtliche 4 Stationsgebäude, oder auf ein einzelnes dieser 4 Gebäude zu stellen und einzureichen. — Die Dfferte sind bei der k. k. General-Direction der Staats-Eisenbahnen längstens bis 7. Februar 1845 Mittags um 12 Uhr schriftlich, versiegelt, mit einer Aufschrift auf dem äußern Umschlage zu überreichen, wodurch die zu übernehmenden Bauführungen bezeichnet werden. — Jedes Dffert muß mit dem Vor- und Zunamen des Dfferenten unterschrieben seyn, und die Angabe seines Wohnortes enthalten. Auch muß darin mit Bestimmtheit angegeben werden, in welcher Strecke die ausgetobenen Wächterhäuser, dann welches oder welche von den obengenannten Stationsgebäuden zur Herstellung übernommen, dann mit welchem Nachlasse von dem obenangegabenen Vergütungspreisen die Herstellung der gedachten Baulichkeiten ausgeführt werden wolle. Der dießfällige Nachlaß ist in Procenten und zwar sowohl mit Ziffern als auch in Buchstaben auszudrücken. Auch hat der Auktorsteller, in so ferne er nicht bereits Bauunternehmer bei den Staats-Eisenbahnen ist, oder bei früheren Bauten seine persönliche Fähigkeit zu deren Ausführung dargethan hat, auf glaubwürdige Art nachzuweisen, welche Bauten er bereits vollführt, und welche Mittel und Arbeitskräfte ihm zur Ausführung seines Dffertes zu Gebote stehen. Endlich muß darin erklärt werden, daß der Dfferent die betreffenden Pläne, Vorausmaße, Kostenüberschläge, Preistabellen, die allgemeinen und besondern Baubedingnisse, dann die Baubeschreibung eingesehen und wohl verstanden habe, und sich genau darnach benehmen wolle, zu welchem Zwecke er die genannten Documente noch vor Ueberreichung des Dffertes unterschrieben habe. Dem Dfferte ist entweder die ämtliche Bestätigung des k. k. Universal-Cameral-Zahlamtes in Wien, oder eines Provinzial-Zahlamtes beizuschließen, daß der Dfferent das fünfprocentige Badium von den Vergütungspreisen der von ihm zu übernehmenden Bauführungen in Barem oder in annehmbaren haftungsfreien Staatspapieren erlegt habe, oder es ist eine diesem Badium angemessene von der k. k. Hofkammerprocuratur oder einem Fiscalamte vorher geprüfte und nach dem Paragraphen 230 und 1374 des allg. bürgerl. Gesetzbuches annehm-

bar erklärte Sicherstellung beizubringen. — Auf Anbote, welche den vorgeschriebenen Bedingungen nicht entsprechen, wird keine Rücksicht genommen. Die Entscheidung über das Ergebnis der Versteigerung wird nach Maßgabe der Annehmbarkeit der Dfferte und der Vertrauenswürdigkeit der Dfferenten erfolgen. Bis zu dieser Entscheidung, welche den Dffertstellern unverzüglich bekannt gegeben werden wird, bleibt jeder Dfferent für den Inhalt seines Dffertes rechtsverbindlich und ist im Falle der Annahme desselben verpflichtet, das angenommene Versprechen in allen Punkten zu erfüllen und den förmlichen Vertrag hierüber zu unterfertigen. — Die Badien der angenommenen Dfferte werden als Caution zurückbehalten, die übrigen aber sogleich zurückgestellt. — Den Bauerstehern bleibt es unbenommen, die Caution auch auf eine andere vorschriftmäßige Art zu leisten. — Von der k. k. General-Direction der Staats-Eisenbahnen. Wien den am 17. Jänner 1845.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 156. (1)

Nr. 65.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen der Laibacher Sparcasse, gegen die Joseph Podkraischeg'schen Erben, in die öffentliche Versteigerung des den Exequirten gehörigen, auf 538 fl. 15 kr. geschätzten, hier in der Ljnnau-Vorstadt sub Consc. Nr. 32 liegenden, dem hiesigen Stadt-Magistrate zinsbaren Hauses sammt Garten und Zugehör gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar: auf den 24. Februar, 31. März und 5. Mai 1845, jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn diese Realität weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagsfassung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Licitationsbedingnisse, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Vertreter der Executionsführerin, Dr. Wurzbach, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen. — Laibach den 7. Jänner 1845.